



# Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

Naturparkgemeinde

8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9

E-Mail: [gemeinde@nikolai-sausal.at](mailto:gemeinde@nikolai-sausal.at)

Homepage: [www.nikolai-sausal.at](http://www.nikolai-sausal.at)

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967 – GemO,  
LGBI. Nr. 115/1967, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal beschloss in seiner Sitzung vom 24.06.2011 folgende

### VERORDNUNG

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

#### § 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Pressluftschlämmern und dergl.) ist wie folgt gestattet:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Montag bis Freitag</b> | <b>08.00 bis 12.00 Uhr</b><br><b>und 14.00 bis 19.00 Uhr</b> |
| <b>Samstag</b>            | <b>08.00 bis 12.00 Uhr</b><br><b>und 14.00 bis 17.00 Uhr</b> |

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

#### § 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz mit Geldstrafe bis € 218,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Nikolai im Sausal, am 24. Juni 2011

Angeschlagen am: 27. Juni 2011  
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

  
Kurt Kada  
(Bürgermeister)